

Az.: K 2/24



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.03.2025</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2.055, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Str- ße 23a, 99423 Weimar</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tiefengruben

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Tiefengruben	1, 12	Gebäude- und Freiflä- che, Erholungsflä- che, Wasserfläche	Dorfstraße 61, 61a, 61b, 61c, 99438 Bad Berka OT Tiefengru- ben	3.628	340 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebautes Grundstück, u.a. bestehend aus:

- Mehrfamilienhaus (Nr. 61a, 61b, 61c):

um 1750 als Stallgebäude errichtet, 1996-1999 Um- und Ausbau als Wohngebäude, Massiv- und Fachwerkkonstruktion, ca. 318,00 qm Wohnfläche

- ehemaliges Herrenhaus (Nr. 61):

Baujahr 1875, Massiv- und Fachwerkkonstruktion, Einzeldenkmal, ca. 228,00 qm Wohnfläche, sanierungsbedürftig

- sonstige Flächen:

Nebengelass, Grünfläche, Gartenfläche, Wasserfläche;

**Verkehrswert:**

590.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 29.02.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.